

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 214.

Freitag, 14. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagspreis
Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger ins Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Silben) 20 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bemühter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Besorger oder der Verlegerin — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 11. September 1917.
1297 L. G. O.

Ministerium des Innern. 4310

Bekanntmachung über die Herstellung von Pfämenmus, Dörrobst und Obstkrant.
Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RVO. E. 911) in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1917 (RVO. E. 729) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbmäßige Verarbeitung von Pfämen (Zweitschen) zu Pfämenmus ist verboten.

§ 2. Obst darf gewerbmäßig nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonservern und Marmeladen zu Dörrobst oder Obstkrant verarbeitet werden. Diese Bestimmung findet auf die Verarbeitung von Birnen zu Obstkrant nicht Anwendung, wenn sie von Obstkonservern innerhalb der Grenzen ihres Hausbedarfes einem anderen mit der Maßgabe übertragen wird, daß das hergestellte Obstkrant demnachst an den Auftraggeber abzuliefern ist.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonservern und Marmeladen vom 16. Juni 1917 über die Herstellung von Pfämenmus und den Abschluß von Verträgen über Obstkrant wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. September 1917.
Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilla.

Kartoffelpreise.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 beträgt, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1917 erfolgt, gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 19. März 1917 (RVO. E. 243) im Königreich Sachsen beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger 120 M.

Dresden, am 12. September 1917. 2498 a II B IV

Ministerium des Innern. 4317

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgende Verordnung über die Schrotmühlen erlassen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterstrohs in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrags erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Erfaktelle für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Verkäufer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Erfaktellen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1918 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebs nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden.

Dresden und Leipzig, am 24. August 1917.

Die kommandierenden Generale

des stellv. XII. Armeekorps des stellv. XIX. Armeekorps

J. B. v. Schlieben v. Schwelms

Vorstehend wird die Verordnung der kommandierenden Generale der beiden sächsischen Armeekorps vom 24. August 1917 über die Schrotmühlen mit folgendem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1. Nach §§ 1 und 2 der Verordnung ist das Mahlen, Schrotten, Quetschen, Zerkleinern von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Gemenge) von jetzt ab nur noch in gewerblich betriebenen Mühlen zulässig, in allen sogenannten Privat-Schrotmühlen, d. h. Schrotmühlen und Osemanischen, die sich in landwirtschaftlichen Betrieben, bei Getreideaufkäufern usw., befinden, verboten.

2. Unternehmer von Mühlen, die ihren Gewerbebetrieb nach dem 1. Januar 1918 angemeldet haben, haben bei dem Kommunalverband Großenhain, wenn sie auch künftig gewerblich Getreide nach Ziffer 1 verarbeiten wollen, um besondere Genehmigung nachzugehen.

3. Die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis im Sinne des § 2 der Verordnung ist bei dem Kommunalverband Großenhain zu beantragen. Es wird jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Erlaubnis, wie § 2 der vorstehenden Verordnung vorlieht, nur bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis und nur dann erteilt werden kann, wenn sich nicht die Möglichkeit des Schrotens etc. in einer gewerblichen Mühle bietet bez. dies nur unter Schwierigkeiten zulässig sein würde.

Gleichzeitig werden folgende Bestimmungen zur strengen Beachtung in Erinnerung gebracht.

- a) Jegliche Verarbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten zu Mehl, Schrot, Getz, Gröhe, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen ist von der Ausstellung einer Wahl- oder Schrotkarte abhängig.
 - b) Die Ausstellung ist bei dem Kommunalverband zu beantragen.
 - c) Vor der Beförderung des Getreides usw. zur Mühle und des verarbeiteten Getreides usw. von der Mühle sind die Säcke mit Anhängesettel zu versehen. Die Anhängesettel sind bei der Amtshauptmannschaft zu beziehen.
 - d) Der Anhängesettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide usw. verarbeitet.
 - e) Der Ueberbringer des Getreides usw. und der Abholer der Erzeugnisse haben in dem Wahl- und Schrotbuche die Eintragungen zu bescheinigen.
 - f) Der Müller darf ohne Wahlkarte keine Feldfrüchte annehmen. Er hat sofort nach Empfang des Getreides usw. daselbe zu wiegen, auf beiden Abschnitten der Wahlkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Gröhe, Graupen, Flocken usw. einzutragen. Abschnitt 1 bleibt in seinem Besitz und dient als Unterlage für die Eintragung des Wahlergebnisses in das Wahlbuch. Er hat diesen Abschnitt aufzubewahren und am Schluß eines jeden Monats mit einer Durchschrift des Wahlbuchs dem Kommunalverband einzureichen.
 - g) Der Ausmahlungssack für Gerste, welche landwirtschaftliche Selbstverfoger auszuwählen lassen, ist nach neuerlicher Bestimmung der Reichsgetreideverordnung mindestens 85 v. S.
 - h) Zuwiderhandlungen gegen die unter a — g wiedergegebenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- Großenhain, am 12. September 1917.
21 a I. Der Kommunalverband.

Brennerei-Ablieferung.

Früher abgeerntete Pfänstende der Brennerei schlagen wieder aus. Daher ist ein nochmaliges Abreuten möglich. Man achte jedoch darauf, daß die Stengel die genügende Länge von mindestens 80 cm haben und gut entblättert sind. Die Abnahme der Stengel findet bei den Sammelstellen des Bezirks Großenhain, Landwirtschaftliche Schule jeden Sonnabend Riesa, Max Starke, Friedrich August-Str. 28 jeberzeit Radeburg, Bahnhofsstraße jederzeit statt, wo auch Merkblätter für das Einsammeln und Trocknen erhältlich sind. Großenhain, am 12. September 1917. 849 d VI. Königl. Amtshauptmannschaft.

In der Bekanntmachung vom 11. September 1917, betreffend Abgabe von Obst, muß es statt „aufgebraucht“ heißen „aufgekauft“. Großenhain, am 13. September 1917. 88 b VI. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Speisefertigkartoffeln betr.

In der Woche vom 16. bis 23. September 1917 erhalten Kartoffelverfoger berechnigte Portionen und Kartoffelerzeuger, denen Kartoffeln jetzt noch nicht zur Verfügung stehen, auf den grünen Kartoffelmarkenabschnitt 5 Pfund, Schwer- und Schwerearbeiter auf die rote Zusatzkarte weitere 3 Pfund Kartoffeln. Kartoffelerzeuger können in der obigen Woche aus ihren Vorräten wöchentlich pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen 7 Pfund verbrauchen. Wegen der Galt-, Schant- und Speisewirtschaften verbleibt es bei den Anordnungen in Ziffer 10 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 7. August dieses Jahres. Die Kartoffeln dürfen nur gegen Abgabe der Kartoffelmarken an die Verbraucher verabreicht werden. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer sich unrechtmäßigweise mehr Kartoffeln verschafft, als ihm zusteht oder wer den Versuch hierzu macht. Großenhain, am 13. September 1917. 71 b II. Der Kommunalverband.

Griech betr.

Infolge der geringen Zuweisung von Griech steht sich der unterzeichnete Kommunalverband veranlaßt, die Bekanntmachung über Griechverkauf vom 24. Oktober 1916 — 1776 d VII — aufzuheben und an deren Stelle folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Griech darf künftig nur gegen a) die nach Ziffer 5 kenntlich gemachten Griechkarten oder b) auf Bescheinigung der Königl. Amtshauptmannschaft oder c) auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses abgegeben werden, auf dem die Notwendigkeit des Griechbezugs und unmittelbare Lebensgefahr bescheinigt ist, in letzterem Falle jedoch für die Person nur einmalig 1/2 Pfund.
2. Griechkarten erhalten a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an, b) Wöchnerinnen in den ersten 2 Monaten nach der Entbindung, c) stillende Mütter nach Ablauf dieser 2 Monate für die Dauer des Stillens, d) Kinder bis zu 2 Jahren über 125 gr wöchentlich.
3. Kranken Personen werden auf Grund der bei der ärztlichen Prüfungsstelle eingehenden ärztlichen Zeugnisse Griechbezugscheine erteilt, wenn die hierfür vom Königl. Ministerium des Innern bestimmten Voraussetzungen vorliegen.
4. Die Ausstellung und Ausgabe der Griechkarten erfolgt auf Antrag durch die Gemeindebehörde oder deren Protokollausgabestelle auf Grund a) zu 2 a — c eines ärztlichen oder eines Zeugnisses der Hebamme bez. zu b — d einer Bescheinigung der Gemeindepflege oder Vorsitzenden der Frauenvereine, b) zu 2 d eines das Alter des Kindes nachweisenden Urkunde (Geburtszeugnis, Familienstammbuch usw.), sofern der Ausgabestelle andere Unterlagen hierfür nicht zur Verfügung stehen.
5. Auf den Karten hat die Ausgabestelle je nach dem vorliegenden Falle zu vermerken: „Schwangerschaft“, „stillende Mutter“ oder „Säugling“ und den Gemeindestempel beizubringen.
6. Die Karten berechtigen zum Bezuge der darauf angegebenen Menge Griech nur soweit Vorräte vorhanden sind.
7. Die Inhaber der Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen sind verpflichtet, über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Griechmengen und über deren Abgabe genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzuliegen ist.